

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Anlagenrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



WST1-K-1202/040-2023
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn
Bettina Hörmann

(0 27 42) 9005
Durchwahl
15249

Datum
28. Februar 2023

Betrifft

Thir GmbH (vormals Thir Gerhard e.U.) - Bodenaushubdeponie - Standort: Marktgemeinde Pyhra (PL), KG 19466 Obergrub, Gst.Nr. 2/2, 5/1, 5/2, 6 und 122 und KG 19562 Reichgrüben, Gst.Nr. 197/1, 197/2, Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002,

Kundmachung

Mit Bescheid vom 17. Jänner 2013, RU4-K-1202/019-2019, wurde der Thir GmbH (vormals Thir Gerhard e.U.) die abfallrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer vereinfachten Bodenaushubdeponie auf den Gst.Nr. 2/2, 5/1, 5/2, 6 und 122 in der KG Obergrub und den Gst.Nr. 197/1 und 197/2 in der KG Reichgrüben Marktgemeinde Pyhra, erteilt.

Die Thir GmbH hat mit Schreiben vom 7.10.2022 einen Antrag um Erweiterung der gegenständlichen Bodenaushubdeponie auf den Grundstücken Nr. 2/2, 5/1, 5/2, 6 und 122 in der KG Obergrub und den Gst.Nr. 197/1 und 197/2 in der KG Reichgrüben, eingebracht

Hierüber beraumt die Behörde eine mündliche Verhandlung für

DATUM: 29. März 2023 **BEGINN: 09.00 Uhr**

ORT: Gemeindeamt der Marktgemeinde 3143 Pyhra, Hauptstraße 13

an.

Verhandlungsleiter ist Herr Mag. Harald Berger, Klappe 15225.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter/Beteiligte zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, bevollmächtigt und eigenberechtigt sein.

Hinweise:

Die Projektunterlagen liegen beim

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Anlagenrecht

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

während der Amtsstunden bis zum Tag vor dem Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf.

In diesem Verfahren haben Parteistellung (§ 42 AWG 2002):

1. der Antragsteller,
2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993,
8. der Umweltanwalt; der Umweltanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen; dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,
9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5 AWG 2002,
10. diejenigen, deren wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,

11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden und
12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Die unter den Punkten 2. bis 12. genannten Parteien verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Abteilung Anlagenrecht des Amtes der NÖ Landesregierung als Abfallrechtsbehörde) oder während der Verhandlung schriftliche Einwendungen erheben, wobei die Verletzung und die Art des subjektiven öffentlichen Interesses behauptet werden muss.

Nachbarn im Sinne des § 42 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb, den Bestand oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs. 1, 38, 41 und 42 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

§§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Wichtige Information im Zusammenhang mit COVID 19:

Die Teilnahme an der Verhandlung ist nur unter Einhaltung der einschlägigen, am Verhandlungstag geltenden COVID-19 Vorschriften möglich.


Abweichende Regelungen können von der Verhandlungsleitung im Einzelfall festgelegt werden.

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen oder Einwendungen schriftlich in das Verfahren ein.

Auf die Möglichkeit der Vertretung gemäß § 10 AVG wird hingewiesen.

(<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768>).

Für die Landeshauptfrau
Mag. B e r g e r
wirkl. Hofrat

	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur</p>
---	--

Angeschlagen am: 06.03.2023

Abgenommen am:

Der Bürgermeister: